

Bestätigung der Voraussetzungen gemäß Festlegung zu § 14a EnWG der Bundesnetzagentur – BK6-22-300

Die Festlegung zum § 14a EnWG der Bundesnetzagentur – BK6-22-300 verpflichtet grundsätzlich alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung. Davon ausgenommen sind (bitte kennzeichnen Sie die für Sie zutreffende Ausnahme):

Für nicht öffentliche Ladeeinrichtungen gemäß § 14a EnWG mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023, wenn diese von Institutionen mit Sonderrechten gemäß § 35 Absätze 1 und 5a der Straßenverkehrsordnung (StVO) betrieben werden

sowie

Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung gemäß §14a EnWG mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro, oder Aufenthaltsräumen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

Bitte beschreiben Sie, aus welchen Gründen die oben getroffene Auswahl für Sie zutrifft:

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Gemarkung: _____
Flurstück Zähler/Nummer: _____

Betreiber der Anlage

Name, Vorname bzw. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die genannte § 14a EnWG-Anlage die Voraussetzungen und die Kriterien der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 3.1.b) der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur erfüllt.

Ort

Datum



Rechtsverbindliche Unterschrift Anlagenbetreiber